

# **Informationsfreiheitsgesetz von Baden-Württemberg – Entwurf der Piratenpartei**

Version vom 7. Januar 2013

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich**

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den landesrechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu den vorgehaltenen Landesinformationen über Baden-Württemberg mit Hilfe von auskunftspflichtigen Stellen zu gewährleisten. Betroffen von der Auskunftspflicht sind auch Landesanstalten des öffentlichen Rechts sowie diejenigen Unternehmen, die ganz oder anteilig zum Landeseigentum gehören.
- (2) Die durch dieses Gesetz eingeführte Auskunftspflicht erstreckt sich ausschließlich auf Informationen, die den Wirkungskreis des Landes Baden-Württemberg betreffen. § 29 VwVfG und § 25 SGBX müssen bei der Erfüllung der landesrechtlichen Auskunftspflicht beachtet werden.
- (3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft über den Inhalt der vom Land Baden-Württemberg gespeicherten Daten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu den von diesem Gesetz erfassten Informationen (Informationsfreiheit). Antragsteller sind Menschen weiblichen, männlichen oder unklaren Geschlechts, d.h. natürliche Personen.
- (2) Auskunftspflichtige Stellen sind die Landesämter von Baden-Württemberg. Gremien, die diese Ämter beraten oder ihnen zuarbeiten, gelten als Teile der auskunftspflichtigen Stellen.
- (3) Amtliche Informationen sind alle materiellen und immateriellen Aufzeichnungen, die unabhängig von der Art ihrer Speicherung amtlichen Zwecken dienen. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteile eines amtlichen Vorgangs werden sollen, stellen keine amtlichen Informationen dar.
- (4) Dritte sind Personen, über oder durch die personenbezogene Daten oder andere Informationen vorliegen.

## **II. Informationszugang auf Antrag**

### **§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht **nicht**,

- wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf föderale oder internationale Beziehungen, auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit, auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
- wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
- wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit zwischen Behörden bei Beratungen beeinträchtigt werden kann,
- wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
- wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
- bei vertraulich erhobener oder übermittelte Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugangs noch fortbesteht
- und gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Bundesbehörden, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

### **§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder

Stellungnahmen Dritter dienen regelmäßig **nicht** der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

## **§ 5 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt **nicht** bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer bzw. –telekommunikationsadresse beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer bzw. –telekommunikationsadresse von Bearbeitern und Bearbeiterinnen sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

## **§ 6 Schutz von Immaterialgüterrechten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit ihm ein dokumentiertes Immaterialgüterrecht Dritter entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder nach einem gescheiterten Güteversuch bei Überwiegen des öffentlichen Interesses.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Gewünschte Informationen werden den Bürgerinnen und Bürgern von den informationspflichtigen Stellen des Landes Baden-Württemberg auf Antrag kurzfristig zugänglich gemacht. Die Behörden sind nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.
- (2) Um die Anzahl der Anträge zu begrenzen, veröffentlicht die Landesverwaltung insbesondere in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse mit allen Protokollen und Unterlagen, Verträge, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Subventions- und Zuwendungsbescheide, Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken, Gutachten, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, insbesondere Unterlagen über geplante Bauvorhaben, Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen das Land beteiligt ist, sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse auf ihren landeseigenen Internetseiten.
- (3) Der Antrag auf Informationszugang muss deutlich erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen durch die Regierungspräsidien zu unterstützen.
- (4) Der Antragsteller kann wählen, ob ihm vom Land Baden-Württemberg Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden sollen. Als geeigneter Informationsträger gilt auch eine aktuelle Internetseite im Eigenbetrieb oder Auftrag des Landes Baden-Württemberg. Der Antrag muss schriftlich bei der Fachbehörde oder bei einem Regierungspräsidium gestellt werden. Eine Begründung kann bei Bedarf nachgereicht werden.

## **§ 8 Ablehnung des Antrags**

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Fachbehörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 dieser Satzung, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 – 19 VwVfG entsprechend.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, so ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Die prüfende Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Der Dritte erhält schriftlich Mitteilung über die Entscheidung der Behörde nach Absatz 1. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

(5) Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nachweislich bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren ist nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

### **III. Verbreitung von Informationen**

#### **§ 9 Aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Land Baden-Württemberg**

(1) Die informationspflichtigen Stellen des Landes Baden-Württemberg unterrichten die Bürgerschaft in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über ihre Verwaltungstätigkeit. Sie verbreiten deshalb Informationen und Daten, die für ihre Dienstleistungen im Namen der Bürgerschaft von Bedeutung sind und über die sie selbst verfügen können. Hierzu gehören zumindest die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung aufgezählten Informationen.

(2) Die Verbreitung von Informationen soll in für die Bürgerschaft verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen hauptsächlich elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.

(3) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Bürgerschaft können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu privaten Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen leicht und stets aktuell zu finden sind.

(4) Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht regelmäßig einmal im Jahr einen Bericht über die Fortschritte bezüglich der rechtspraktischen baden-württembergischen Informationsfreiheit. Der Bericht enthält aktuelle Informationen über die Qualität des landesrechtlichen Transparenzprozesses und über dabei aufgedeckte Mängel.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 10 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für elektronische Auskünfte per E-Mail.
- (2) Die Auslagen von privaten informationspflichtigen Stellen werden gegebenenfalls vom Land Baden-Württemberg erstattet und kostenrechtlich überwacht.
- (3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 dieser Satzung von der Bürgerschaft wirksam in Anspruch genommen werden kann. Auf Antrag eines Sozialleistungsempfängers muss ein Gebührenerlass erfolgen.
- (4) Über die Höhe der Gebühren für eine kostenpflichtige Auskunft ist der Antragsteller vorab zu informieren.

### **§ 11 Landesinformationsfreiheitsbeauftrage(r)**

- (1) Das Land Baden-Württemberg ernennt eine(n) Landesinformationsfreiheitsbeauftragte(n), an die/den sich alle Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass die ihnen von diesem Gesetz gewährten Rechte durch die Landesverwaltung nicht oder nicht vollständig gewährt worden sind.
- (2) Die oder der Landesinformationsbeauftragte soll diese Rechte innerhalb der öffentlichen Verwaltung durchsetzen. Sie oder er hat das Recht zur vollständigen Einsicht in die Unterlagen und das Recht, sich bei Konflikten direkt an die Landesregierung zu wenden. Sie oder er veröffentlicht den Jahresbericht nach § 9 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Landesinformationsauftrag und Landesdatenschutzauftrag sind inhaltlich und personell aufeinander abzustimmen.

### **§ 12 Subsidiaritätsprinzip**

Bundesdeutsche und europäische Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben von diesem Landesgesetz unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Informationsfreiheitsgesetz tritt am ..... in Kraft.